



HESSISCHER LANDTAG

12. 01. 2021

Kleine Anfrage

Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom 23.11.2020

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Bewohner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Neustadt/Hessen – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen sind zurzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung HEAE in Neustadt (Hessen) untergebracht (bitte nach Status und jeweiliger Anzahl aufschlüsseln)?

Zum 14. Dezember 2020 waren 572 Bewohnerinnen und Bewohner am Standort Neustadt der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) untergebracht. Der Aufenthaltsstatus wird von der Erstaufnahmeeinrichtung statisch nicht erfasst.

Frage 2. Wie viele der unter Punkt 1. erfragten Personen sind derzeit positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

Zum Berichtszeitpunkt sind nach labordiagnostischer Auswertung der angewendeten PCR-Nachweissysteme 48 Bewohnerinnen und Bewohner am Standort Neustadt der EAEH mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert.

Frage 3. Unterliegen die unter Punkt 2 Erfragten, positiv getesteten Personen aufgrund des Testergebnisses einer Quarantäneanordnung?

Alle durch eine labordiagnostische Auswertung der angewendeten PCR-Nachweissysteme mit dem Erreger SARS-CoV-2 bestätigten infizierten Bewohnerinnen und Bewohner der EAEH erhalten gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) eine Anordnung zur Absonderung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Frage 4. Falls die unter Punkt 3 der Kleinen Anfrage „Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Bewohner der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Neustadt/Hessen – Teil I“ gestellte Frage zu bejahen ist:

- a) Wie viele Personen unterliegen der Quarantäneanordnung?
- b) Für welchen Zeitraum unterliegen sie der Quarantäne?
- c) Wer hat die Anordnung zur Quarantäne getroffen?
- d) Wie erfolgt die praktische Umsetzung der Quarantäneanordnung?
- e) Wie, durch wen und in welcher Häufigkeit wird die Einhaltung der Quarantäneanordnung überwacht?

Zu Frage 4 a: Siehe Beantwortung der Fragen 2 und 3.

Zu Frage 4 b: Die Dauer der Anordnungen zur Absonderung der nachweislich infizierten Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt beträgt 14 Tage, sofern diese 48 Stunden vor Ende der Absonderung symptomfrei sind.

Zu Frage 4 c: Siehe Beantwortung der Frage 3.

Zu Frage 4 d: Die Personen werden in gesonderten Bereichen untergebracht.

Den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern wird der positive Befund der labordiagnostischen Auswertung der angewendeten PCR-Nachweissysteme sowie die Anordnung zur Absonderung mitgeteilt und sie werden angewiesen, sich in den dafür vorgesehenen Unterbringungsbereichen der beiden für die Absonderung vorgehaltenen Gebäude am Standort Neustadt der EAEH zu begeben.

Zu Frage 4 e: Die Überprüfung der Einhaltung der Absonderung erfolgt u.a. entsprechend des generellen Zutrittskonzeptes der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. An sämtlichen Ein- und Ausgängen der Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen werden alle Personen mit Hilfe des Systems zur Verwaltung von Personendaten hinsichtlich jeweiliger Berechtigungen überprüft. Die zur Absonderung geschaffenen Unterbringungsbereiche unterliegen darüber hinaus einem gesteigerten Hygiene- und Sicherheitsstandard aufgrund des mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen. Dabei kommt es zu einer durchgehenden Überwachung des Absonderungsbereiches durch Sicherheitsmitarbeiter sowie der Gewährleistung von medizinischer Betreuung. Verstöße gegen eine angeordnete Absonderung werden unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.

Wiesbaden, 28. Dezember 2020

Kai Klose